

# GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Erbringung von  
Dienst- bzw. Vertragsleistungen

abgeschlossen zwischen

**APV - Technische Produkte GmbH, Dallein 15**  
**AT - 3753 Hötzelstdorf, Österreich**  
(Auftraggeber)

und

(Auftragnehmer/in)

Gemeinsam – die Vertragsparteien

Beide Parteien möchten in Geschäftsbeziehung treten.

---

## § 1 Präambel

- (1) Die Vertragsparteien beabsichtigen mit der gegenständlichen Vereinbarung, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen.

## § 2 Vertrauliche Informationen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die im Rahmen der Projektplanung und Angebotsphase gegenseitig überlassen werden oder von denen eine Partei – ohne, dass eine der Parteien der anderen Partei diese Informationen überlässt – Kenntnis erhält, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und lediglich zur Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit und Abgabe eines Angebots gegenüber dem Auftraggeber zu verwenden. Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den genannten Prüfungszwecken zu nutzen, oder die Informationen Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die Die Vertragsparteien nachweisbar von Dritten erhalten haben, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

### § 3 Geheimhaltungspflichten

- (1) Die Vertragsparteien erklären rechtsverbindlich, dass sie alle im Zuge der Auftragserfüllung eingesetzten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSGVO 2000 verpflichtet und die Verschwiegenheitsverpflichtung der eingesetzten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und allfälligem Ausscheiden aufrecht bleibt.  
Kopien der entsprechenden Verpflichtungserklärungen sind auf formloses Ersuchen unverzüglich der jeweiligen Partei zu übermitteln. Das Datengeheimnis umfasst sämtliche zur Erfüllung des Auftrages überlassenen Daten.

### § 4 Geltungszeitraum, Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und kann durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von dreißig Tagen gekündigt werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung und zur ausschließlich zweckgebundenen Verwendung der erlangten Vertraulichen Informationen bleibt auch über das Ende dieser Geheimhaltungsvereinbarung hinaus für die Dauer von fünf Jahren bestehen. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht bzw. nicht mehr für die Informationen, die nachweislich:
- zum Zeitpunkt der Erlangung durch die empfangende Partei allgemein bekannt sind oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt geworden sind
  - bei der empfangenden Partei nachweislich zum Zeitpunkt der Erlangung bereits vorhanden waren oder danach von dieser unabhängig von der Übermittlung durch die offenlegende Partei erarbeitet wurden, oder
  - ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten erlangt wurden.
- (2) Die Darlegungslast für das Vorliegen einer der vorstehend genannten Ausnahmen trägt die Partei, die sich auf das Vorliegen einer solchen Ausnahme beruft. Offengelegte Vertrauliche Informationen erfüllen nicht deswegen eine oder mehrere der vorstehend genannten Ausnahmebestimmungen, weil sie von allgemeinen Informationen, die unter eine oder mehrere der Ausnahmebestimmungen fallen, umfasst werden.
- (3) Kombinationen einzelner offengelegter Vertraulicher Informationen erfüllen nicht eine oder mehrere der vorstehend genannten Ausnahmebestimmungen, wenn nur eine einzelne Information selbst unter einen oder mehrere der vorstehend genannten Ausnahmebestimmungen fällt.

### § 5 Wahrung von Schutzrechten, Nachbauverbot

- (1) Die Parteien verpflichten sich, vorbehaltlich gesonderter Regelungen, die erlangten Vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Genehmigung nicht selbst oder durch Verbundene Gesellschaften oder durch Dritte bzw. für Verbundene Gesellschaften oder für Dritte zu verwerten sowie keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Diese Geheimhaltungsvereinbarung begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte. Die Nutzung der

erhaltenen Vertraulichen Informationen auf Grundlage dieser Geheimhaltungsvereinbarung begründet keine Folgenutzungsrechte gemäß § 12 PatG oder entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften. Gleichmaßen kann auch keine Partei aufgrund einer tatsächlichen Nutzung von Vertraulichen Informationen eine offenkundige Vorbenutzung geltend machen.

- (2) Alle von einer Partei der anderen Partei zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen bleiben das alleinige Eigentum der offenlegenden Partei.

### **§ 6 Subauftragnehmer**

- (1) Mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung sind die Vertragsparteien berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Subauftragnehmer/innen beizuziehen. In diesem Fall hat diese Partei mit dem/der Subauftragnehmer/in einen Vertrag im Sinne des § 10 DSGVO 2000 abzuschließen, der sämtliche der anderen Vertragspartei gegenüber geschuldeten Pflichten auch dem/der Subauftragnehmer/in überbindet.
- (2) Bei Heranziehung ausländischer Subauftragnehmer/innen und auch IT-Dienstleistungen ist von der anderen Vertragspartei die Genehmigung der Datenschutzkommission bzw. die Genehmigungsfreiheit nachzuweisen. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich über Änderungen der datenschutzrechtlichen Vereinbarung und ergänzender Bestimmungen zu informieren. Der/Die Subauftragnehmer/in ist verpflichtet, den geänderten Bestimmungen in angemessener Frist zu entsprechen.

### **§ 7 Datenträgeraustausch**

- (1) Werden im Zuge der Auftragserfüllung Datenträger an eine der Vertragsparteien übergeben, so sind diese zurückzugeben oder die darauf befindlichen Daten zu vernichten und deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Bei Beendigung des Auftrages sind die Vertragsparteien verpflichtet, sämtliche Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, entsprechend dem Wunsch der jeweils anderen Partei zu übergeben bzw. weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder zu vernichten und deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

### **§ 8 Kosten**

- (1) Erleidet eine der Vertragsparteien durch die Nichtbeachtung von im DSGVO 2000 sowie in dieser Vereinbarung normierten Vertragsparteipflichten einen Schaden bzw. entstehen dadurch Folgeschäden bei Dritten, hat die verursachende Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei schad- und klaglos zu halten.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

**§ 10 Anzuwendendes Recht**

- (1) Sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Landesgericht Krems an der Donau örtlich zuständig.

Dallein, am 31.7.2019

Für den Auftraggeber:



\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift

*Markus Alschner*

\_\_\_\_\_  
Name in Blockschrift

Für den/die Auftragnehmer/in:

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Blockschrift